

Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Lindow (Mark).
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in Anlage 2 abgedruckten Muster.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen Anlagen. Dies umfasst die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (3) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (5) Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen. Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die Verbandsleitung.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter.

- (2) Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes. Andere Vertretungspersonen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.

- (3) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (4) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann der Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung kann sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner der vertretenen Gemeinde bzw. der Summe der Einwohner der vertretenen Ortsteile einer Gemeinde eine Stimme. Maßgeblich ist die Feststellung der Einwohnerzahlen entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere entscheidet sie über:

1. die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,

5. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsleitung,
6. Geschäfte über Vermögensgegenstände mit einem Wert von im einzelnen Fall mehr als 500.000,00 €,
7. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
8. die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes,
9. die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten und wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, soll die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen werden. Sie ist dann, sofern die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 7, 8 und 9 dieser Satzung erforderlich.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

§ 12

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, ihrem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Dem Verbandsausschuss können weiterhin zwei sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Verbandsleitung zuständig sind.

- (2) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Empfehlungen ab.

- (3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 500.000,00 €,
 3. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
 4. die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 14

Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15

Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung des TAV Lindow-Gransee ist hauptamtlich tätig. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von einer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg. Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe haben. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl zu berücksichtigen.
- (2) Die Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben zu stellen; § 19 Abs. 2 S. 3 GKGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:

1. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses,
2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses,
3. Entscheidung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,00 €; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsausschuss,
4. Entscheidung über Geschäfte mit einem Wertumfang bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(5) Die in Absatz 4 genannten Geschäfte unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter allein.

(6) Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung ist die Verbandsversammlung.

§ 16

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.

(2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden nach Beschluss der Verbandsversammlung durch die Verbandsleitung eingestellt, befördert und entlassen.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist insoweit die Regelung gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Verbandssatzung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.

- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger).
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht.

§ 20

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Auf den Zweckverband sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in im GKG Bbg, dieser Verbandssatzung oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (2) Vorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für den Zweckverband entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder Zweckverbände von der Anwendung ausgenommen werden. Soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gilt auch der Zweckverband als Gemeindeverband.

§ 21

Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Wird der Zweckverband nach Abs. 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Abwicklerin ist die Verbandsleitung.
- (4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den kommunalen Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung.

§ 22

Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband voraus. Erklärt ein Verbandsmitglied eine Kündigung, gilt dies als Antrag auf Austritt. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindow, den 12.12.2018


Freitag
Verbandsvorsteherin




Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlagen

Anlage 1 – Mitgliedsgemeinden

Anlage 2 - Dienstsiegel

Anlage 1

zu § 1 Absatz (1) der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

Mitgliederstädte und -gemeinden

Amt Gransee

Stadt Gransee für die Ortsteile

Gransee, Alllüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune

Gemeinde Großwoltersdorf für die Ortsteile

Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

Gemeinde Schönermark

Gemeinde Sonnenberg für die Ortsteile

Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg

Gemeinde Stechlin für die Ortsteile

Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof

Stadt Zehdenick

Stadt Zehdenick für die Ortsteile

Badingen, Burgwall, Klein – Mutz, Marienthal, Mildenberg

Amt Lindow

Stadt Lindow für die Ortsteile

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Gemeinde Vielitzsee für die Ortsteile

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Gemeinde Herzberg

Stadt Rheinsberg

Stadt Rheinsberg für die Ortsteile

Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen

Gransee, den 12.12.2018


Freitag
Verbandsvorsteherin




Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 2

zu § 1 Absatz (4) der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

Dienstsiegel des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee



Lindow, den 12.12.2018


Freitag
Verbandsvorsteherin




Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung